

## § 42 Prüfungskommission für die mündliche Prüfung

<sup>1</sup>Zur Abnahme der mündlichen Prüfung ist vom Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission zu bilden, die sich aus drei Prüfern oder Prüferinnen zusammensetzt. <sup>2</sup>Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist zugleich vorsitzendes Mitglied der Prüfungskommission. <sup>3</sup>Für die Bestellung der weiteren Mitglieder findet § 38 Abs. 2 Satz 2 und 4 sowie Abs. 3 Anwendung.